



Beitrags- und Gebührenordnung

1. Zweck

Diese Beitrags- und Gebührenordnung ist eine Ergänzung zu § 14 der Satzung des SVU. Sie legt die Mitgliedsbeiträge, Sonderbeiträge/Beitragsfreiheit, Spartenbeiträge sowie die Zahlungsweise und Zahlungsrückstände fest.

2. Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge (Jahresbeiträge) werden wie folgt festgelegt:

a) Kinder (bis 14. Jahre)	30 €
b) Jugendliche (von 15 bis 17 Jahre)	42 €
c) Schüler, Studenten, Auszubildende, Schwerbehinderte sowie sonstige Ermäßigte (siehe Punkt 3)* (ab 18 bis 27 Jahre)	42 €
d) Erwachsene (ab 18 bis 60 Jahre)	72 €
e) Senioren (ab 61. Jahre)	42 €
f) Familienbeitrag**	146 €

* Um diese Beitragsermäßigung in Anspruch nehmen zu können, müssen die entsprechenden Bescheinigungen selbständig und rechtzeitig bis spätestens 15.12. in der Geschäftsstelle des Vereins vorgelegt werden.

** Im Familienbeitrag sind die Eltern, sowie sämtliche zur Familie gehörenden Kinder und Jugendlichen eingeschlossen, soweit die Nr. 2a oder 2b oder 2c zutreffend sind.

Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig für Kinder, Jugendliche und Senioren 3 € und für alle anderen 11 €. Sie wird zusammen mit dem ersten Beitrag eingezogen.

3. Sonderbeiträge/Beitragsfreiheit

Sonstige Ermäßigte sind erwachsene Vereinsmitglieder, die ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr oder ein Bundesfreiwilligenjahr machen.

In Härtefällen kann der Beitrag auf Antrag des Mitglieds vom Vereinsausschuss auch abweichend von Nr. 2 festgelegt werden.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei in allen Abteilungen.

4. Spartenbeiträge

Die einzelnen Abteilungen können zur Abdeckung ihrer Kosten zusätzliche Spartenbeiträge und Aufnahmegebühren festlegen. Diese müssen von der jeweiligen Abteilungsversammlung beschlossen werden.

Für zusätzliche Angebote im Rahmen des Übungsbetriebs (z. B. Ski-, Schwimm-, Tanzkurs, Tennistraining o. ä.) können von den Abteilungen Teilnehmergebühren festgelegt werden.

5. Zahlungsweise/Zahlungsmodalitäten

Die Mitgliedsbeiträge werden als Jahresbeiträge erhoben. Bei Neuaufnahmen bis zum 30.06. eines Jahres ist ein voller Jahresbeitrag, bei Neuaufnahmen ab dem 01.07. ein Halbjahresbeitrag zu zahlen.

Die Beiträge werden grundsätzlich mittels Lastschriftverfahren eingezogen. Der Einzug der Jahresbeiträge erfolgt bis Ende Februar, bei Neueintreten zeitnah zum Eintrittsdatum.

Eine Rückerstattung von Beiträgen und Gebühren nach Beendigung der Mitgliedschaft gem. § 6 der Satzung erfolgt grundsätzlich nicht, auch nicht anteilig. Die Austrittserklärung muss schriftlich spätestens zum 30.11. bei der Geschäftsstelle eingegangen sein.

6. Zahlungsrückstände/Mahnungen

Sollte ein Mitglied innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnungen nicht nachkommen, erfolgt der rückwirkende Ausschluss aus dem Verein.

Kosten, die durch Rücklastschriften (z. B. durch falsche Konten- oder Bankbezeichnungen) dem Verein entstehen, werden dem jeweiligen Mitglied berechnet.

7. Bemerkungen

Diese Beitrags- und Gebührenordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 22.04. 2016 beschlossen und tritt am 01.01.2017 in Kraft.